

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Entwurf einer Gerichtsverfassung nach Maßgabe vorstehenden
Gutachtens

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Entwurf

einer Gerichtsverfassung nach Maßgabe vorstehenden Gutachtens.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Verwaltung des Richteramts, sowohl in bürgerlichen Rechtsfachen als in Straffachen wird nur Beamten übertragen, welche daneben kein anderes öffentliches Amt bekleiden, vorbehaltlich jedoch der den Bürgermeistern gesetzlich zustehenden Entscheidung gewisser Rechtsfachen, und der nach §. 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes den Polizeibehörden und andern Verwaltungsstellen zukommenden Strafbefugniß, und mit fernerm Vorbehalte der den Amtsrichtern der Universitäten obliegenden Verwaltungshandlungen.

§. 2. Zur Verwaltung des Richteramts bestehen :

- 1) Amtsrichter,
- 2) Untersuchungsrichter,
- 3) Bezirksgerichte,
- 4) Hofgerichte und
- 5) ein Oberhofgericht,

mit Vorbehalt der durch besondere Gesetze geregelte Militärgerichte, und der in peinlichen Fällen den Standesherrn zukommenden Austrägalinstanz.

§. 3. Der Amtsrichter und sein etwa ernannter Stellvertreter geben die Erkenntnisse als Einzelrichter, die Bezirksgerichte aber in Versammlungen von drei Stimmführern.

Das Oberhofgericht und die Hofgerichte urtheilen

a) in bürgerlichen Rechtsachen in einer Versammlung von fünf Stimmführern,

b) in Criminalsachen von sieben Stimmführern.

Ausgenommen sind die Fälle, wo durch besondere Gesetze eine andere Anzahl von Stimmführern bestimmt wird.

Unter der Zahl der Stimmführer ist der Präsident überall mitbegriffen.

§. 4. Wo das Gesetz bestimmt, daß ein Erkenntniß von einem Gerichtshofe in vollem Rathe zu erlassen sei, stimmen alle Mitglieder, welche nicht verhindert sind, mit.

Wären dieselben jedoch in gerader Anzahl vorhanden, so wird das jüngste Mitglied zur Sitzung nicht beigezogen.

§. 5. Bei dem Oberhofgerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei den Hofgerichten werden Staatsanwälte, bei den Bezirksgerichten Substituten der Staatsanwälte angestellt.

§. 6. Für den Bezirk eines jeden Bezirksgerichtes wird ein oder, wo es nöthig, zwei Untersuchungsrichter ernannt.

§. 7. Das Bezirksgericht versammelt sich jede Woche einmal, und außerdem in dringenden Fällen. Es wird bis zu der Zahl von drei Stimmführern aus den Amtsrichtern und Untersuchungsrichtern des Ortes, wo es besteht, zusammengesetzt. Nöthigenfalls wird einer der nächsten Amtsrichter beigelegt.

Der Großherzog ernennt je für drei Jahre die Mitglieder und den Präsidenten, letzten aus der Zahl der beistehenden Amtsrichter.

Von den Amtsrichtern.

§. 8. Zum Erkenntnisse der Amtsrichter eignen sich alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz.

§. 9. Gegen alle Erkenntnisse der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsachen findet das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an die Amtsrichter nach Vorschrift des achtundvierzigsten Titels der bürgerlichen Proceßordnung Statt.

§. 10. In Streitigkeiten, welche eine Ehescheidung oder eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett betreffen, geschieht die Verhandlung und Untersuchung vor dem Amtsrichter, welcher sodann die Acten dem Hofgerichte zur Entscheidung vorlegt.

§. 11. In Strafsachen steht die Untersuchung und das Erkenntniß über diejenigen Vergehen, deren Aburtheilung bisher den Bezirksämtern in ihrer richterlichen oder polizeilichen Eigenschaft überlassen war, namentlich über Ehrenfränkungen, Mißhandlungen, über Defraudationen von Zöllen und andern Steuern, über Jagdfrevel, Forstfrevel, rachsüchtige oder muthwillige Beschädigungen, über Verfälschung von Maß und Gewicht, über gemeinen Betrug und kleine Diebstähle, wiederholte Felddiebstähle, über Urkundenverfälschung, über Widersetzlichkeiten, über ersten Ehebruch und andere Unzuchtsfälle, so weit solche gesetzlich noch strafbar sind, — den Amtsrichtern bis zum Erscheinen einer neuen Strafgesetzgebung in demselben Umfange zu, in welchem es bisher den Bezirksämtern zustand.

Ihre Theilnahme an der Untersuchung der Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung ihre Strafbefugniß übersteigt, wird durch die Strafproceßordnung bestimmt.

§. 12. Den Verwaltungsbehörden bleibt die Disciplinarstrafgewalt gegen die Zöglinge an öffentlichen Anstalten und überhaupt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geldstrafen, und

im Falle des §. 11 Nr. 4 der Dienerpragmatik vom 30. Jan. 1819 auch Arreststrafen zu erkennen.

§. 13. Die Polizeibehörden behalten ferner die Befugniß:

a) gegen Diejenigen, welche sie bei Ausübung ihres Amtes beleidigen, oder in ihren Amtsverrichtungen stören, und überhaupt wegen Ungehorsams gegen ihre Anordnungen, so wie wegen Uebertretung allgemeiner polizeilicher Vorschriften, Gefängniß bis auf zwei Tage, und festbestimmte Geldstrafen ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, arbiträre Geldstrafen aber bis auf 30 fl. selbst zu erkennen; und eben so

b) die Recurse gegen Strafkenntnisse, welche die Bürgermeister nach dem §. 51 der Gemeindeordnung gefällt haben, zu erledigen; endlich

c) arbeitsscheue Personen, welche nur auf dem Bettel herumziehen, und ihrer Heimathsgemeinde oder andern öffentlichen Classen zur Last fallen, jeweils auf drei Monate in das Arbeitshaus zu weisen und dort zur Arbeit anhalten zu lassen.

Die Competenz der Polizeibehörden in den zum Erkenntniß der Gerichte gehörigen Strassachen, wird durch die Strafproceßordnung bestimmt.

Von den Untersuchungsrichtern.

§. 14. Der Untersuchungsrichter führt die Untersuchungen über alle Vergehen und Verbrechen, die zum Erkenntniß der Bezirks- und Hofgerichte gehören.

Von den Bezirksgerichten.

§. 15. Die Bezirksgerichte urtheilen in Strassachen über alle in den Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, welche die Competenz der Amtsrichter (§. 11) übersteigen, und nicht als Verbrechen vor die Criminalgerichte gehören, ferner hinsichtlich derjenigen, welche einen besreiten Gerichts-

stand haben, auch über diejenigen Vergehen, deren Aburtheilung sonst zur Competenz der Amtsrichter gehört.

Sie erkennen ferner in allen durch das Gesetz an sie gewiesenen Zwischenpunkten der Untersuchungen, welche vor den Untersuchungsrichtern geführt werden.

Von den Hofgerichten.

§. 16. Die Appellation gegen Urtheile, welche die Amtsrichter in bürgerlichen Rechtsachen in erster Instanz erlassen haben, geht an das Hofgericht. In erster Instanz üben die Hofgerichte die bürgerliche Gerichtsbarkeit in jenen Sachen aus, die des privilegirten Gerichtsstandes wegen dahin gewiesen sind. Ferner geben sie das Urtheil in Fällen der Ehescheidung oder Trennung (§. 6).

In Strassachen erkennen sie als Criminalgerichte in allen Fällen, welche nicht zur Aburtheilung der Amtsrichter und Bezirksgerichte sich eignen (§§. 11, 15). — Ferner geht gegen die Straferkenntnisse der Amtsrichter und der Bezirksgerichte die Appellation an das Hofgericht.

Von dem Oberhofgerichte.

§. 17. Die Oberappellation in bürgerlichen Rechtsachen und die Appellation in solchen, worin die Hofgerichte in erster Instanz erkannt haben, geht an das Oberhofgericht.

In Strassachen geht die Appellation gegen die Erkenntnisse der Hofgerichte an das Oberhofgericht.